

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 26. November 1954

52. Stück

- 243.** Verordnung: 6. Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz.  
**244.** Verordnung: Errichtung einer Bundespolizeibehörde mit vollem Wirkungskreis (Bundespolizeikommissariat) in Mödling.  
**245.** Verordnung: Durchführung des § 13a Abs. 8 des Opferfürsorgegesetzes.  
**246.** Verordnung: Anpassung des örtlichen Wirkungsbereiches von Trägern der Krankenversicherung an die durch das Gebietsänderungsgesetz verfügten Gebietsänderungen zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien.  
**247.** Kundmachung: Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaften Mödling und Wien-Umgebung zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Mödling, beziehungsweise Purkersdorf, Schwechat, Groß-Enzersdorf, Klosterneuburg und Floridsdorf-Umgebung.  
**248.** Kundmachung: Ratifikation des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt durch Ecuador.  
**249.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des § 132 lit. a der Gewerbeordnung durch den Verfassungsgerichtshof.

**243.** Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 14. Oktober 1954, womit die Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz abgeändert wird (6. Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz).

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 11 Abs. 6 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 168/1954 wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

§ 1. Die Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 114/1946, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 192/1946 und BGBl. Nr. 224/1947 wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Zuschlag, den der Dienstgeber zur gemeinsamen Deckung des Aufwandes an Urlaubsentgelt, Abfindungen, Rückvergütungen nach § 11 Abs. 5 des Gesetzes und an Verwaltungskosten zu zahlen hat, beträgt für eine Arbeitswoche das Vierfache des sich für diese Arbeitswoche nach § 8 des Gesetzes ergebenden Stundenlohnes.“

2. Im § 2 Abs. 1 sind die Worte „zwei Drittel“ durch die Worte „zehn Achtzehntel“, die Worte „ihren vollen Wert“ durch die Worte „fünfzehn Achtzehntel ihres Wertes“ und die Worte „vier Drittel“ durch die Worte „zwanzig Achtzehntel“ zu ersetzen.

3. Im § 2 Abs. 2 sind die Worte „vier Drittel“ durch die Worte „zwanzig Achtzehntel“ zu ersetzen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Beginn der auf die Kundmachung folgenden Arbeitswoche in Kraft.

Maisel

**244.** Verordnung der Bundesregierung vom 26. Oktober 1954, womit eine Bundespolizeibehörde mit vollem Wirkungskreis (Bundespolizeikommissariat) in Mödling errichtet wird.

Auf Grund des Art. 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 im Zusammenhalt mit dem niederösterreichischen Landesgesetz vom 21. September 1954, LGBl. Nr. 92, womit Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Mödling an die dort zu errichtende Bundespolizeibehörde übertragen werden, wird verordnet:

§ 1. In Mödling wird ein Bundespolizeikommissariat errichtet.

§ 2. Der örtliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates in Mödling umfaßt das Gebiet der Stadtgemeinde Mödling (niederösterreichisches Landesgesetz vom 13. Juli 1954, LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 62).

§ 3. Der sachliche Wirkungsbereich umfaßt die Aufgaben, die den Bundespolizeibehörden durch Bundes- und nach Maßgabe des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 21. September 1954, LGBl. Nr. 92, durch niederösterreichische Landesgesetze übertragen sind.

§ 4. Zur Besorgung des polizeilichen Außendienstes werden dem Bundespolizeikommissariat

Mödling uniformierte Sicherheitswachebeamte und Kriminalbeamte beigegeben.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft und bleibt so lange in Wirksamkeit, bis die Anwendung österreichischer Rechtsvorschriften nicht mehr von einer Tatsache abhängt, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegt.

(2) Der Zeitpunkt, in dem diese Tatsache weggefallen ist, wird durch Kundmachung der Bundesregierung, die im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen ist, festgestellt.

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Maisel	Kamitz		Thoma
Illig	Waldbrunner		Figl

**245.** Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Oktober 1954 zur Durchführung des § 13 a Abs. 8 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 173.

Auf Grund des § 13 a Abs. 8 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 173, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. November 1952, BGBl. Nr. 222, in der Fassung der Verordnung vom 9. Juli 1954, BGBl. Nr. 158, wird aufgehoben.

§ 2. Ausstehende Jahresteilbeträge, die mit Bescheid auf Grund der im § 3 genannten Bundesgesetze zuerkannt wurden, sind im Laufe des Monats Dezember 1954 flüssigzumachen.

§ 3. Entschädigungsbeträge, die auf Grund der 7. und 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 180/1952 und BGBl. Nr. 109/1953, zuerkannt werden, sind nach Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides zur Gänze flüssigzumachen.

Kamitz

**246.** Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Oktober 1954, womit der örtliche Wirkungsbereich von Trägern der Krankenversicherung an die durch das Gebietsänderungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 110/1954, verfügten Gebietsänderungen zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien angepaßt wird.

Auf Grund des § 5 Abs. 6 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 99, wird verordnet:

§ 1. Der örtliche Wirkungsbereich der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, der Landwirtschafts-

krankenkasse für Niederösterreich und der Meisterkrankenkasse des Handwerks für Niederösterreich und das Burgenland wird auf das dem Bundesland Wien im Jahre 1938 einverleibte Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstreckt, das gemäß § 1 des Gebietsänderungsgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich zurückgefallen ist. Der örtliche Wirkungsbereich der Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, der Landwirtschaftskrankenkasse für Wien und der Meisterkrankenkasse des Handwerks für Wien wird auf die bei dem Bundesland Wien verbliebenen Gebietsteile eingeschränkt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1955 in Wirksamkeit.

Maisel

**247.** Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 25. Oktober 1954 über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaften Mödling und Wien-Umgebung zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Mödling, beziehungsweise Purkersdorf, Schwechat, Groß-Enzersdorf, Klosterneuburg und Floridsdorf-Umgebung.

Das Präsidium des Oberlandesgerichtes Wien hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, BGBl. Nr. 302, die Bezirkshauptmannschaften Mödling und Wien-Umgebung zur erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Mödling, beziehungsweise Purkersdorf, Schwechat, Groß-Enzersdorf, Klosterneuburg und Floridsdorf-Umgebung ermächtigt und ihnen die im § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, angeführten Befugnisse übertragen.

Gerö

**248.** Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. Oktober 1954, betreffend die Ratifikation des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt durch Ecuador.

Nach einer Mitteilung des State Department der Vereinigten Staaten von Amerika ist die Ratifikationsurkunde Ecuadors zum Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 97/1949) am 20. August 1954 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Gemäß Artikel 91 (b) des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt ist dieses Abkommen für Ecuador am 19. September 1954 in Kraft getreten.

Raab

**249. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. November 1954 über die Aufhebung von Bestimmungen des § 132 lit. a der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. XXVI der Gewerbenovelle 1952 durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Oktober 1954, G 11/54-8, den

letzten Halbsatz des § 132 lit. a der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. XXVI der Gewerbenovelle 1952: „schließlich das Sammeln von Warenbestellungen oder die Entgegennahme und Verteilung von Waren, es sei denn, daß dies auf Grund einer Gewerbeberechtigung nach Maßgabe der hiefür geltenden Vorschriften geschieht“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Raab



# **BUNDESGESETZBLATT**

## **FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH**

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1953, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-  
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Ent-  
richtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum  
1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**  
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.